



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/51 I, 10. Dezember 2018

Unser Zeichen
F2-2080-2-1256

München
19.01.2019

Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Gülseren Demirel vom 10. Dezember 2018 betreffend die Erteilung von Arbeits- und Ausbildungsgenehmigungen in Bayern

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich – bei Frage 1.1. bis 3.3. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat – wie folgt:

1.1. Ist der Staatsregierung bekannt, dass unter dem AZ.: 81 – O - 3371/18 beim Landgericht Landshut eine Zivilklage gegen den Kreisrat im Kreistag Erding Stephan Glaubitz eingereicht worden ist, wobei der Freistaat Bayern als Kläger bezeichnet wird?

Die Staatsregierung hat erst im Zusammenhang mit der Schriftlichen Anfrage Kenntnis von der Klageerhebung erlangt.

1.2. Wenn nein, wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass eine solche Klage im Namen des Freistaats Bayern anhängig gemacht wurde, ohne dass dies vorher der Staatsregierung zur Kenntnis gebracht worden ist?

Zuständige allgemeine Vertretungsbehörde ist in diesem Verfahren das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München. Dieses ist gehalten, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu berichten, wenn für den Freistaat Bayern ein Rechtsstreit von erheblicher finanzieller oder politischer Tragweite anhängig gemacht werden soll. Ansonsten entscheidet die Vertretungsbehörde nach eigenem Ermessen, ob sie berichtet. Das Verfahren erlangte erst mit der Schriftlichen Anfrage eine überregionale politische Bedeutung, so dass das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München innerhalb seiner Befugnisse handelte.

1.3. Wie gedenkt die Staatsregierung hierauf zu reagieren?

Die Staatsregierung sieht keine Veranlassung, in die Sachbehandlung des Landesamts für Finanzen einzugreifen. Das Landesamt für Finanzen hat innerhalb seiner Befugnisse gehandelt.

2.1. Wird die Staatsregierung in diesem Falle darauf hinwirken, dass die Klage umgehend zurückgenommen wird?

Regelmäßig werden die Vertretungsbehörden auf Wunsch der von dem Anspruch betroffenen Behörde gerichtlich tätig, wenn eine außergerichtliche Streitbeilegung nicht gelungen ist und der mit einer gerichtlichen Verfolgung verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des geltend gemachten Anspruchs oder zur Bedeutung des Rechtsstreits steht. Hierbei spielen insbesondere auch die Erfolgsaussichten der Klageerhebung eine Rolle. In diesem Fall wird das Verfahren auf Wunsch des Landratsamtes Erding betrieben, weil sich Mitarbeiter des Landratsamtes durch öffentliche Aussagen des Beklagten beleidigt sehen und eine Entschuldigung erwarten. Insoweit sind keine Anzeichen für eine falsche Sachbehandlung durch das Landesamt für Finanzen erkennbar. Eine Veranlassung, in die Prozessführung einzugreifen und darauf hinzuwirken, die Klage zurückzunehmen, besteht aus Sicht der Staatsregierung nicht.

2.2. Wenn ja, welche Dienststelle und Amtsperson innerhalb oder für die Staatsregierung hat die Einreichung der Klageschrift vor der Einreichung befürwortet oder nach der Einreichung genehmigt?

Entfällt

2.3. Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung die Einreichung der Klage bzw. ihre Genehmigung befürwortet?

Entfällt

3.1. Ist der Staatsregierung insbesondere bekannt, dass mit der Einreichung der Klage seitens der anwaltlichen Vertreter des klagenden Freistaats Bayern ein Streitwert von € 91.561,07 festgesetzt worden ist?

Der Staatsregierung ist bekannt, dass ein vorläufiger Streitwert von 91.561,07 Euro in der Klageschrift angegeben ist. Die Klageschrift soll die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes enthalten, wenn hiervon die Zuständigkeit des Gerichts abhängt und der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht. Dabei handelt es sich jedoch nicht um die gerichtliche Festsetzung des Streitwerts. Vielmehr setzt das Gericht den Streitwert in eigener Zuständigkeit fest und ist dabei nicht an die Streitwertangabe in der Klageschrift gebunden.

3.2. Kann die Staatsregierung das Prozessrisiko konkret benennen, das hierdurch auf den Haushalt des Freistaats Bayern zukommen kann (Es wird um Benennung des Risikos pro Instanz gebeten)?

Ein konkretes Prozessrisiko kann nicht beziffert werden. Sollte die Frage darauf abstellen, welche Prozesskosten durch das Gerichtsverfahren auf den Freistaat Bayern im hypothetischen Falle eines Unterliegens für drei Instanzen bei einem durch das Gericht festgesetzten Gebührenstreitwert in Höhe von 91.561,07 Euro zukommen, so ist zunächst festzuhalten, dass nach Einschätzung der Vertretungsbehörde die von dem Fiskalanwalt gewünschte (streitwertunabhängige) Vergütung nach Zeitaufwand voraussichtlich im Ergebnis in etwa der gesetzlichen Vergütung nach dem RVG entsprechen wird. Legt man also die Vergütung nach

dem RVG zugrunde, so entstünden (unter Berücksichtigung der Gerichtskostenfreiheit) im oben genannten Fall des Unterliegens in erster Instanz voraussichtlich Kosten in Höhe von 8.484,70 Euro, ggf. in zweiter Instanz Kosten in Höhe von 9.497,16 Euro und ggf. in dritter Instanz Kosten in Höhe von 12.872,00 Euro.

3.3. Stimmt die Staatsregierung zu, dass das Prozessrisiko insgesamt über €45.000.- beträgt?

Siehe die Antwort auf Frage 3.2.

4.1. Ist die Staatsregierung bereit, alle geltenden Weisungen der Staatsregierung oder eines ihrer Ministerien zur Ausübung des Ermessens bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen durch Bayerische Ausländerbehörden bekannt zu machen und dem Landtag vorzulegen?

Da es sich um behördeninterne Vollzugshinweise handelt, die nicht auf Außenwirkung gerichtet sind, werden diese von der Staatsregierung nicht veröffentlicht.

4.2. Ist der Staatsregierung bekannt, dass es in der Praxis erhebliche Unterschiede bei der Ausübung des Ermessens durch die Bayerischen Ausländerbehörden gibt?

Die Ermessensausübung wird durch Vollzugshinweise gesteuert. Diese sollen insbesondere auch einen möglichst einheitlichen Vollzug gewährleisten. Durch die Unterschiede in der Fallgestaltung ergeben sich unterschiedliche Ergebnisse im Einzelfall. Die Ermessensentscheidung der zuständigen Ausländerbehörde basiert immer auf den speziellen Gegebenheiten des Einzelfalls, sodass sich eine pauschale Bewertung verbietet.

4.3. Ist der Staatsregierung bekannt, in wie vielen der in den Jahren 2017 und 2018 negativ entschiedenen Fällen als Verweigerungsgründe genannt worden sind: schlechte Bleibeperspektive des Antragstellers wegen Nationalität oder Ethnie, der der Antragsteller angehört, mangelnder Sprachkenntnisse der deutschen Sprache oder einer geringqualifizierten Tätigkeit (Es wird um eine tabellarisch aufgearbeitete Antwort gebeten)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine statistischen Angaben vor.

5.1. Wenn nein, kann die Staatsregierung hierzu konkrete Zahlen vorlegen, aufgliedert nach den Nationalitäten der jeweiligen Anspruchstellern und ihrer jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Situation?

Die Erhebung konkreter Zahlen wäre nur mit nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand durch Einzelauswertung der Fallakten möglich.

*5.2. Gibt es ein standardisiertes Verfahren zur Bewertung mangelnder Deutschkenntnisse, welches die Mitarbeiter*innen der Ausländerbehörden selbständig anwenden?*

Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis an Asylbewerber oder Geduldete setzt ausländerrechtlich keinen Nachweis eines bestimmten Sprachniveaus voraus. Bei der von der Ausländerbehörde zu treffenden Ermessensentscheidung über die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis kann das erreichte Niveau der Deutschsprachkenntnisse jedoch einen Ermessens Gesichtspunkt im Rahmen der Beurteilung der bisher erbrachten Integrationsleistungen darstellen. Die Bewertung von Sprachkenntnissen erfolgt in der Ausländerbehörde anhand von Schulzeugnissen oder Deutschkurs-Zertifikaten. Letztlich orientiert sich die Bewertung an § 2 Abs. 9 bis 12 AufenthG. In die Bewertung fließen weiterhin Erkenntnisse aus einem persönlichen Gespräch mit ein.

*5.3. Wie bewerten Mitarbeiter*innen der Ausländerbehörden den für eine Arbeits-erlaubnis benötigten Stand der Deutschkenntnisse abhängig vom Ausbildungs-grad und der Intelligenz der Antragsteller, der Dauer ihres Aufenthalts, ihrer Möglichkeiten zu Weiterbildung etc.?*

Ob die Deutschkenntnisse für die angestrebte Tätigkeit bzw. Berufsausbildung ausreichend sind, muss – sofern nicht berufserlaubnisrechtlich für die Ausübung bestimmter Berufe ein bestimmtes Sprachniveau vorausgesetzt ist – der Arbeitgeber bzw. Ausbildungsbetrieb beurteilen.

6.1. Gibt es Auflistungen über genügend qualifizierte und nicht ausreichend nicht-qualifizierte Tätigkeiten?

Die Unterscheidung zwischen qualifizierter und nicht qualifizierter Tätigkeit ergibt sich aus § 18 Abs. 3 und 4 AufenthG bzw. § 6 Abs. 1 BeschV, BBiG und HwO sowie der Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe. Hierbei handelt es sich um Listen der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer. Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt gem. § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV vor, wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt.

*6.2. Wenn es sie nicht gibt, nach welchen Kriterien bewerten die Mitarbeiter*innen der Ausländerbehörden die Qualität der angestrebten Tätigkeit?*

Siehe die Antwort auf Frage 6.1.

*7.1. Ist der Staatsregierung bekannt, dass die Entscheider*innen in den Bayerischen Ausländerbehörden bei der Abfassung der Ablehnungen von Arbeitserlaubnissen mit Textbausteinen arbeiten?*

Die Ermessensentscheidung über die Erteilung oder Ablehnung einer Beschäftigungserlaubnis erfolgt nach einer Einzelfallprüfung, in der alle Pro und Kontra-Gesichtspunkte abgewogen werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden für die Erstellung der Bescheide auch Textbausteine verwendet.

*7.2. Wenn ja, handelt es sich hierbei um vorgegebene oder von jeder Ausländerbehörde oder von jedem Entscheider*innen selbst entwickelte Textbausteine?*

Eine Vorgabe von Textbausteinen an die Ausländerbehörden durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erfolgt nicht.

7.3. Wie bewertet die Staatsregierung die Verwendung solcher Textbausteine bei der Ermessensausübung im Einzelfall?

Soweit eine einzelfallbezogene Prüfung und Würdigung erfolgt, ist gegen die Verwendung von Textbausteinen aufgrund verwaltungsökonomischer Gründe nichts einzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär